Aufteilungsverbot bei Reisekosten gekippt

Bei einer Kongressreise, kombiniert mit Urlaubstagen, kann nun ein Teil der Reisekosten geltend gemacht werden.

Sie kennen das vielleicht: Im Sommer findet ein interessanter Vortrag zu Ihrem Fachgebiet in den USA statt, den Sie sich nicht entgehen lassen möchten. Wenn Sie schon einmal „drüben" sind, lassen Sie gleich Ihre Familie nachkommen, um den Kindern Disneyworld zu zeigen. Was für Ihre Familie ein Highlight ist, bedeutet steuerlich eine Einbuße, denn der Urlaub nach dem Kongress führte bisher dazu, dass die Kosten für die gesamte Reise von der Steuer nicht abgesetzt werden konnten. Das soll sich nun ändern.

Bisher galt, dass Ihre Reisekosten steuerlich nicht abgezogen werden konnten, wenn die Reise nicht nur beruflich, sondern auch privat veranlasst war. Haben Sie also nach einem Ärztekongress ein paar Urlaubstage angehängt, hatte das zur Folge, dass die gesamten Reisekosten Ihr Privatvergnügen – und damit nicht absetzbar – waren. Ausgenommen von diesem Grundsatz waren nur Reisen, bei denen neben dem beruflichen Zweck nur ein Erholungstag vorgesehen war oder bei denen noch das Wochenende dazugenommen wurde, um einen billigeren Flug buchen zu können.

Deutschland macht es vor

In Deutschland wurde dieser Grundsatz, der auch im deutschen Steuerrecht galt, vor rund zwei Jahren umgestoßen. Ein EDV-Controller hatte eine Computer-Messe in Las Vegas besucht, wo er auch einen Gastvortrag hielt. Er flog bereits am Freitag dorthin, obwohl die Messe erst am Montag begann. Die Messe endete am Donnerstag, der Controller kehrte zwei Tage später wieder nach Deutschland zurück. Das Finanzamt war der Ansicht, von den sieben Tagen USA-Aufenthalt seien nur vier Tage einem eindeutigen beruflichen Anlass zuzuordnen. Abziehbar seien daher nur die Kongressgebühren, Kosten für vier Übernachtungen und Verpflegungsmehraufwendungen für fünf Tage. Der Steuerpflichtige gab sich damit nicht zufrieden und bekam vom Bundesfinanzhof Recht. Im Ergebnis konnte er zusätzlich zu den oben genannten Kosten auch die Flugkosten zu 4/7 als Werbungskosten absetzen.

Neues Urteil in Wien

Ende Jänner hatte sich auch der Verwaltungsgerichtshof, kurz VwGH, mit diesem Thema zu befassen. Ein Wiener war für 24 Tage nach China gereist. Zu Beginn der Reise – konkret vier Tage lang – besucht er mit seiner Ehefrau Tibet. Erst im Anschluss daran widmete er sich beruflichen Agenden, indem er zwanzig Tage lang diverse Wasseranlagen inspizierte; hierfür machte er Tages- und Nächtigungsgelder als Werbungskosten geltend.

Während nach bisheriger Rechtsprechung die gesamten Reisekosten nicht abzugsfähig gewesen wären, lässt der VwGH in diesem Fall nun erstmals den Abzug der Mehrkosten für Verpflegung und Unterkunft nach Maßgabe der beruflichen Veranlassung zu. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Reise klar in einen beruflichen und privaten Abschnitt einteilen lässt und sich berufliche und private Interessen nicht überschneiden. Das wäre etwa bei einer touristischen Reise eines Religionslehrers durch das Heilige Land – trotz eines auch dienstlichen Interesses – nicht der Fall.

Foto: MEDplan

Von Mag. Susanne Glawatsch MEDplan

Die Fahrt- bzw. Flugkosten können nach dem Verhältnis der ausschließlich betrieblich bzw. beruflich veranlassten Aufenthaltstage aufgeteilt werden (im obigen Fall: fünf Sechstel ja, ein Sechstel nein). Das gilt auch für tatsächliche Nächtigungskosten während einer längeren Anreise. Noch großzügiger ist der VwGH in punkto Fahrtkosten von Reisen, die unzweifelhaft durch ein fremdbestimmtes betriebliches bzw. berufliches Ereignis unternommen wurden und bei denen das berufliche Motiv überragend im Vordergrund steht. In diesem Fall sind die Fahrtkosten sogar zur Gänze absetzbar, auch wenn private Urlaubstage konsumiert werden.

Tipps für die Praxis

Bei gemischt veranlassten Reisekosten sollten Sie sich ab sofort auf diese Entscheidung berufen. Sie findet Anwendung auf alle Veranlagungszeiträume, die noch nicht rechtskräftig und abschließend entschieden sind. Sehen Sie diese Entscheidung jedoch nicht als „Freibrief" dafür an, dass Sie Ihre Dienstreisen nun in jedem Fall mit Urlaub kombinieren und dann steuerlich absetzen. Denn man kann davon ausgehen, dass die Finanzverwaltung die Nachweise für beruflich veranlasste Aufwendungen besonders kritisch unter die Lupe nehmen wird. Sie sollten daher entsprechende Sachverhalte künftig besonders gut mit Belegen dokumentieren. Ein besonderes Gewicht hat dabei der genaue Inhalt des Reiseprogramms mit dem entsprechenden zeitlichen Ablaufplan, der Rückschlüsse auf die berufliche oder private Veranlassung zulässt. ■

Mag. Susanne Glawatsch ist Prokuristin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at